



EUROPÄISCHE
JUGENDBILDUNGS &
BEGEGNUNGSSTÄTTE
WEIMAR


Hygieneplan nach §36 IfSG


*Inklusive Infektionsschutzkonzept nach Thür-
SARS-CoV-2-IfS-Grund VO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO in
der jeweils gültigen Fassung:*


*Für den Zeitraum ab **06. September 2021** bis **31. Oktober 2021***

Stiftung Europäische Jugendbildungs- und
Jugendbegegnungsstätte Weimar (EJBW)
Jenaer Str. 2/4, 99425 Weimar

Für die Warnstufen:

1. Basisstufe: präventiver Infektionsschutz (Leitindikator unter 35,0; Schutzwert unter 4,0; Belastungswert unter 3,0%) 

2. Warnstufe 1 oder höhere Stufe: 3G- Nachweispflicht (Leitindikator von 35,0 bis 99,9; Schutzwert von 4,0 bis 6,9; Belastungswert von 3,0% bis 5,9%) 

3. Warnstufe 3: 3G- Nachweispflicht und alle Angebot finden in festen Gruppen statt; die Gruppengröße ist der jeweiligen Raumgröße anzupassen (Leitindikator über 200,0; Schutzwert über 12,0; Belastungswert über 12,0%) 

Stand vom: 06. September 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlegende Regelungen	4
1.	Einführung	4
2.	Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an die Einrichtung der Jugendarbeit	4
2.1.	Aufgaben der verantwortlichen Person/Leitung	4
2.2.	Räumliche Voraussetzungen	5
3.	Umsetzung der hygienischen Standards und Maßnahmen zum Schutz der Jugendlichen und der Fachkräfte in der Einrichtung	6
4.	Umsetzung der Dokumentationspflicht	6
II.	Stufenkonzept	7
1.	Umsetzung der Anforderungen entsprechend der Basisstufe 1 „Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz“	7
1.1.	Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz	8
1.2.	Was heißt primärer Infektionsschutz?	8
1.3.	Betretungsverbote, Identifikation und Umgang mit erkrankten Personen	8
2.	Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes im Kontext der Warnstufe 1 oder höhere Stufe	10
2.1.	Betretungsverbote, Identifikation und Umgang mit erkrankten Personen	10
2.2.	Räumliche Voraussetzungen	10
2.3.	Personal	10
2.4.	Umsetzung der hygienischen Standards und Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Fachkräften in der Einrichtung	10
2.5	Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb Stufe 3 „Anordnung einer Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG“ (ROT)	11
2.5.a.	Testung von Mitarbeiter*innen und Gästen	11
3.	Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb im Kontext der Warnstufe	12
III.	Anlagen:	12
1.	Bestätigung der Unterweisung durch die Beschäftigten der Einrichtung	12
2.	Ergänzung der Hausordnung	13
3.	Reinigungs- und Desinfektionsplan - Pandemieregulung - COVID-19	14
4.	COVID-19 – Regelung Kfz-Desinfektion	15
5.	Handlungsschema zum Umgang mit Rückkehrern aus Risikogebieten	16
6.	Dokumentation der Einsichtnahme einer Testung auf den Virus SARS-CoV-2	17

I. Grundlegende Regelungen

1. Einführung

Dieser Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept entspricht allen Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für den Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz, den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz so wie ggf. einer Schließung von Einrichtungen bzw. einer Quarantäneanordnung der Einrichtung.

Mit Erfüllung dieser Anforderungen gehen wir entsprechend § 4 der ThürSARS-CoV-2-KiJuS-SP-VO in Verbindung mit § 5 der ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO davon aus, dass der Betrieb gewährleistet werden kann und dass das örtliche Gesundheitsamt im Fall aufkommender Bedenken oder Nachfragen jederzeit auf uns zukommen wird.

Es ist Aufgabe des örtlichen Gesundheitsamtes den Betrieb der Einrichtung der Jugendarbeit zu beschränken bzw. Maßnahmen zu erlassen, wenn das Infektionsgeschehen eine solche Maßnahme erfordert.

Die Leitung der Einrichtung trägt die Verantwortung für die Meldung von Infektionsfällen mit SARS CoV 2 an das örtliche Gesundheitsamt und das TMBJS.

Der Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept ist von der verantwortlichen Person gem. § 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO und § 4 der ThürSARS-CoV-2-KiJuS-SP-VO vorzuhalten und auf Verlangen den zuständigen Behörden (Gesundheitsamt, Landesjugendamt) vorzulegen.

Dieser Hygieneplan, inklusive des Infektionsschutzkonzeptes, konkretisiert die allgemeinen Infektionsschutzregeln gem. §§ 5 und 6 der ThürSARS-CoV-2-KiJuS-SP-VO. Bei den Angeboten für Seminare und Veranstaltungen der Teilnehmenden in der EJBW, mit und ohne Übernachtung, handelt es sich um Gruppenangebote an Jugendliche und junge Erwachsene, in denen die Abstandsregelungen aus praktischen und fachlichen Aspekten nur begrenzt eingehalten werden können.

Die pädagogischen Fachkräfte, die Teamenden und die Betreuer*innen sind während des Aufenthaltes in der EJBW, die Bezugspersonen der Teilnehmenden. Gerade in der Zeit der Corona-Pandemie ist es von zentraler Bedeutung, dass Hygieneregeln streng eingehalten und den Jugendlichen zur Kenntnis gegeben werden müssen.

Das allgemeine Distanzgebot kann nicht immer eingehalten werden, so dass das Risiko einer Infektion nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Das Hygienekonzept der Einrichtung muss diese besondere Situation angemessen berücksichtigen.

2. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an die Einrichtung der Jugendarbeit

2.1. Aufgaben der verantwortlichen Person/Leitung

Die Leitung sichert die hygienischen Erfordernisse, die Anleitung der Beschäftigten, Durchführung von Hygienebelehrungen und Überwachung der Einhaltung des Hygieneplans. Sie

sichert die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt, dem zuständigen Jugendamt und den Personensorgeberechtigten. Die Einrichtung kann zu ihrer Unterstützung eine hygienebeauftragte Person/eine infektionsschutzbeauftragte Person benennen.

Leitung der Einrichtung: Ina Roßmeisl, Eric Wrasse

Hygienebeauftragte der Einrichtung: Ina Roßmeisl

2.2. Räumliche Voraussetzungen

Es wird vorausgeschickt, dass die in der Einrichtung ankommenden Gruppen als „feste Gruppen“ anzusehen sind und auch die einzelnen anreisenden Teilnehmenden ab An-reise eine „feste Gruppe“ bilden.

Raumgrößen in m² und Standardbelegung

Gebäude/Räume	m ²	Personenzahl		
		Maxi mal	Reihenbestuhlung	Tischquadrat oder Stuhlkreis
Foyer Mensa	60	25		25
Mensa	168	85		85
Seminarraum Berlin	102	100	100	80
Gelbes Gartenhaus				
Seminarraum Valetta	67	30	30	25
Rotes Gartenhaus				
Seminarraum London	67	30	30	25
Grünes Gartenhaus				
Seminarraum Nikosia	67	30	30	25
Weiß Villa				
Seminarraum Oslo	59	30	25	30
Seminarraum Madrid	25	15	15	10
Gelbe Villa				
Seminarraum Kiew	36	15	20	15
Seminarraum Riga	33	15	20	15
Seminarraum Dublin	69	40	40	30
Seminarraum Wien	22	12	12	10
Seminarraum Lissabon	21	4	10	8
Seminarraum Moskau	77	35	35	30
Seminarraum Tirana	44	10	10	5
Reithaus				
Reithausaal	210	200	200	180
Seminarraum Stockholm	64	30	30	25
Seminarraum Brüssel	61	30	30	25
Seminarraum Rom	53	30	30	25

- Für jede feste Gruppe wird ein eigener Seminarraum vorgehalten, der nur von dieser Gruppe genutzt wird
- Die Belegung der Zimmer in Drei- Bett- Zimmern mit jeweils eigenem Bad ist möglich
- Es wird ein Zimmer für eine ggf. notwendige Isolierung vorgehalten
- Die Gemeinschaftsräume werden jeweils nur von einer Gruppe genutzt
- Die sonstigen Sanitärräume werden nur einzeln betreten
- In den Gebäuden und im Außenbereich wird das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten; sollte dies nicht möglich sein, ist eine Mund- Nase- Bedeckung zu tragen

Reinigung

In der Einrichtung erfolgt die konsequente Umsetzung des bestehenden Reinigungsplanes.

Raumhygiene

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens stündlich, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung des Seminarraumes durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Sanitärräume

Die sonstigen Sanitärräume werden entsprechend des Reinigungs- und Desinfektionsplanes gereinigt.

Die öffentlichen Toiletten werden mindestens zweimal täglich kontrolliert und die Oberflächen entsprechend des Reinigungsplanes gereinigt. Bei höherer Gästezahl werden die Kontroll- und Desinfektionsgänge ggf. entsprechend erhöht.

Flure/Eingänge

Im Eingangsbereich der Mensa und des orangenen Gartenhauses und in allen übrigen Gebäuden in den öffentlichen Toiletten steht Desinfektionsmittel zur Verfügung. Die Nutzung der Flure ist so gestaltet, dass nach Zutritt betriebsfremder Personen, unabhängig von der jeweils gültigen Stufe, der Abstand von 1,5 Metern der hier verkehrenden Personen eingehalten wird. Die hausinterne Nutzung der Flure und Treppenhäuser durch die Mitarbeiter*innen und Gäste erfolgt unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes von 1,5 m

Außengelände

Es wird beachtet, dass das Außengelände der Einrichtung aufgrund der Größe, unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes von 1,5 m, genutzt werden kann.

3. Umsetzung der hygienischen Standards und Maßnahmen zum Schutz der Jugendlichen und der Fachkräfte in der Einrichtung

Alle entsprechenden Standards und Maßnahmen werden in den einzelnen Stufen beschrieben

4. Umsetzung der Dokumentationspflicht

Die Leitung veranlasst eine tägliche Dokumentation der externen Kontaktpersonen in den einzelnen Bereichen der Einrichtung.

Weiterhin werden Dokumentationen gesichert von:

- Belehrung der Beschäftigten über den Hygieneplan
- Unvermeidbares Betreten der Einrichtung von externen Personen

II. Stufenkonzept

Vom 06.09.2021 bis zunächst 03.10.2021 gilt in Thüringen eine neue Allgemeinverfügung des TMBJS. Sie enthält für den Jugendbereich betreffend, folgende Regelungen, die sich nach den Stufen des Thüringer Frühwarnsystems in den jeweiligen Kreisen richten (für die EJBW nach den Stufen für die Stadt Weimar):

Basisstufe: Es gelten die grundlegenden Bestimmungen des vorbeugenden Infektionsschutzes und das Hygieneschutzkonzept der EJBW.

Ab Warnstufe 1: 3G- Nachweispflicht für alle Angebote an der EJBW mit Beherbergung

(D. h. durch die Teilnehmenden ist eine Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO mit einem negativen Testergebnis bei Anreise vorzulegen oder unter Beobachtung von beauftragten Personen i.d.R. des Seminarleitenden) der Einrichtung durchzuführen. Es ist:

a) ein negatives Testergebnis nach einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, die nicht länger als 24 Stunden zurückliegt oder nach einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, die nicht länger als 48 Stunden zurückliegt,

b) einen Impfnachweis nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder

c) einen Nachweis über die Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-MaßnVO in Papierform oder in digitaler Form vorzulegen.

Ab Warnstufe 3: Alle Angebote an der EJBW finden in festen Gruppen und Gruppenverbänden mit jeweils stets demselben Personal statt. Die Gruppengröße ist der jeweiligen Raumgröße anzupassen.

Erläuterung:

– Überschreiten der Leitindikator und mindestens einer der beiden Zusatzindikatoren an drei aufeinanderfolgenden Tagen den jeweiligen Maximalwert der jeweils aktuellen Basis- bzw. Warnstufe, so ist die höhere Warnstufe maßgeblich. Ein Wechsel des Zusatzindikators innerhalb der drei aufeinanderfolgenden Tage, welcher neben dem Leitindikator den jeweiligen Maximalwert der aktuellen Basis- bzw. Warnstufe überschreitet, ist unbeachtlich; d.h. der Tag ist bei der Betrachtung mitzuzählen.

• Unterschreitet der Leitindikator an sieben aufeinanderfolgenden Tagen den jeweiligen Mindestwert der jeweils aktuellen Warnstufen, so ist die niedrigere Warnstufe (bzw. nach Warnstufe 1 die Basisstufe) maßgeblich. Eine ggf. höhere Warnstufe der Zusatzindikatoren im Betrachtungszeitraum ist unbeachtlich.

Die aktuellen Tageswerte von Leitindikator, Schutzwert und Belastungswert sind im Download-Bereich des TMBJS verfügbar.

1. „Basisstufe“ mit primärem Infektionsschutz

1.1. Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

Grundsätzlich gelten ab 06.09.2021 die Festlegungen der Leistungsbeschreibung /Einrichtungskonzeption. Dies gilt insbesondere für:

- die Struktur der Gruppenbelegungen,
- die Nutzung der Funktions-/Räume, Sanitärbereiche und des Außengeländes und
- die Gestaltung der Mahlzeiten

Änderungen dieser benannten Festlegungen können auf Anweisung des örtlichen Gesundheitssamtes, dem TMBJS oder dem TMASGFF erfolgen.

1.2. Was heißt primärer Infektionsschutz?

Wir verfolgen mit diesem Hygienekonzept das Ziel, das Recht aller jungen Menschen auf Bildung, Teilhabe, Erziehung aber auch Privatsphäre zu verwirklichen und dennoch einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus vorzubeugen.

Deshalb gelten innerhalb dieser Stufe 1 (GRÜN) folgende Festlegungen:

- Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Jugendliche, junge Menschen und Fachkräfte) geachtet.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
- Die Husten- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen sowie Desinfektions-Spender sind ausreichend vorhanden.
- Es findet eine regelmäßige Raumlüftung, keine Kipplüftung, sondern Stoßlüftung unter Beachtung der Sicherheit der jungen Menschen statt.
- Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan gereinigt.
- Die Anwendung von Desinfektionsmitteln beschränkt sich auf die im Hygieneplan vorgesehenen Anwendungsbereiche. Dabei wird die Sicherheit beim Umgang mit Desinfektionsmitteln beachtet.
- Dienstberatungen/Teambesprechungen werden unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, MNB, Lüften) durchgeführt.
- Dienstliche Gespräche werden nach Möglichkeit unter Einhaltung von Mindestabstand durchgeführt.
- Bei Begegnung mit externen Besuchern wird der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten.

1.3. Betretungsverbote, Identifikation und Umgang mit erkrankten Personen

Entscheidend für die Eindämmung der Corona-Pandemie ist es, Neuinfektionen schnell zu erkennen, Erkrankte schnellstmöglich zu isolieren, Kontaktpersonen schnell, effizient und vollständig zu erfassen. Hierzu haben wir **Betretungsverbote** für folgende Personengruppen in unserer Einrichtung festgelegt:

- mit SARS-CoV-2 infizierte Personen

- einrichtungsfremde Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere

- Fieber und/ oder
- neu aufgetretenem Husten und/ oder
- Halsschmerzen und/ oder
- Atemnot und/ oder
- einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns,
- Schnupfen in Verbindung mit anderen Symptomen einer akuten Erkrankung dürfen die Einrichtung nicht betreten.

Teilnehmende mit diesen Symptomen sind nach Möglichkeit von der Gruppe zu isolieren. Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Das Betreten ist frühestens 14 Tage nach dem letzten direkten Kontakt zu der Person wieder gestattet.

Weiterhin bestehen präventive Betretungsverbote für Personen, die aus Risikogebieten zurückkommen. Die Mitarbeitenden und die Gäste der Einrichtung werden über diese gesetzliche Regelung informiert und angehalten, sich vor Anreise in die Einrichtung über die Einstufung von Risikogebieten des Robert-Koch-Institutes zu informieren. Rückkehrer aus Risikogebieten müssen einen Coronatest durchführen soweit sie nicht als Geimpfte oder Genesende gelten. Eine Wiederaufnahme der Tätigkeit für Beschäftigte ist erst nach Vorlage eines negativen Tests möglich.

Beim Auftreten von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung in der Einrichtung wird die betreffende Person von der Gruppe isoliert. Die Symptome werden ärztlich abgeklärt. Bei begründeten Verdachtsfällen oder tatsächlichen Corona-Infektionen wird das zuständige Gesundheitsamt darüber in Kenntnis gesetzt.

Bei bestätigten Infektionen mit dem SARS-CoV-2 muss eine Meldung als „Besonderes Vorkommnis“ an das Gesundheitsamt der Stadt Weimar erfolgen (externe Anlage).

2a. Warnstufe 1 oder höhere Warnstufe:

Zutritt nur mit Nachweis über negatives Testergebnis, Nachweis über den vollständigem Impfschutz oder Nachweis über eine Genesung

2.1. Betretungsverbote, Identifikation und Umgang mit erkrankten Personen

Entscheidend für die Eindämmung der Corona-Pandemie ist es, Neuinfektionen schnell zu erkennen, Erkrankte schnellstmöglich zu isolieren, Kontaktpersonen schnell, effizient und vollständig zu erfassen. Es gelten die Beschränkungen nach Stufe gelb (Testpflicht vor Betreten der Einrichtung).

Der Seminarbetrieb und die Betreuung der Jugendlichen in der Freizeit erfolgt in geeigneter Form unter Beachtung der Infektionsschutzregeln des § 3 Abs.1 bis 3 und der § 4 bis 5 Abs. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.

Es gilt eine strenge Beachtung des Gebots der Kontaktminimierung.

2.2. Räumliche Voraussetzungen

Für jede Gruppe steht jeweils ein separater Gruppenraum zur Verfügung.

Raumnutzung während der Mahlzeiten

Die Mahlzeiten finden in der Mensa statt. Die Tische sind so aufgestellt, dass die Einnahme der Mahlzeiten ab Warnstufe 3 nur noch in festen Gruppen erfolgt; zu unterschiedlichen Essenszeiten.

Sanitärräume

Es werden vorrangig die Sanitärräume in den Gästezimmern genutzt.

Außengelände

Der Aufenthalt im Freien hat aus infektionshygienischer Sicht Vorrang zum Aufenthalt in geschlossenen Räumen.

2.3. Personal

Die Mitarbeitenden halten generell den Mindestabstand von 1,5 m ein; sollte dies nicht möglich sein ist eine Mund- Nase- Bedeckung, in den Büros und im Küchenbereich so wie in den Personalräumen zu tragen.

2.4. Umsetzung der hygienischen Standards und Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Fachkräften in der Einrichtung

Zu beachtende Maßnahmen für alle Beschäftigten der Einrichtung:

Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung geachtet. Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen werden vermieden.

Die Husten- und Niesregeln werden eingehalten.

Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.

Die Mahlzeiteinnahme erfolgt nach Gruppen getrennt.

Flüssigseife aus Spendern und Einmal- Papierhandtücher bzw. Stoff- Rollen- Handtü-cher sind in den Sanitärräumen ausreichend vorhanden.

Auf eine regelmäßige Stoßlüftung in den Gästezimmern und Seminarräumen wird ge-achtet.

Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan angemessen und regelmäßig gereinigt.

Die Dienstberatungen/Teambesprechungen werden im vorgeschriebenen Abstand ab-solviert.

Weitere Gespräche mit Kooperationspartnern und Sonstigen werden nach Möglichkeit telefo-nisch und/oder online oder im Abstand organisiert.

Die Unterbringung der Gäste erfolgt in i.d.R. in Doppel- Zimmern. Die Seminarräume werden soweit sie nicht von festen Gruppen belegt werden, unter Einhaltung des Ab-standsgebots von 1,5 m nur mit folgenden maximalen Teilnehmenden- Zahlen belegt:

Gebäude/Räume	m ²	Personenzahl		
		Maximal	Reihenbestuhlung	Tischquadrat oder Stuhlkreis
Foyer Mensa	60	13		13
Mensa	168	34		34
Seminarraum Berlin	102	26	26	15/ 26
Gelbes Gartenhaus				
Seminarraum Valetta	67	13	13	9/ 10
Rotes Gartenhaus				
Seminarraum London	67	13	13	9/ 10
Grünes Gartenhaus				
Seminarraum Nikosia	67	13	13	9/ 10
Weißer Villa				
Seminarraum Oslo	59	16	16	9/ 14
Seminarraum Madrid	25	5		5
Gelbe Villa				
Seminarraum Kiew	36	10	10	8/ 10
Seminarraum Riga	33	10	10	8/ 10
Seminarraum Dublin	69	12	12	8/ 12
Seminarraum Wien	22	6		6
Seminarraum Lissabon	21	4		4
Seminarraum Moskau	77	16	16	14/ 12
Seminarraum Tirana	44	5		
Reithaus				
Reithausaal	210	50	50	30/ 50
Seminarraum Stockholm	64	11	11	9/ 10
Seminarraum Brüssel	61	11	11	9/ 10
Seminarraum Rom	53	11	11	9/ 10

Testmöglichkeiten in der Stadt Weimar:

Testzentrum Atrium, Friedensstraße 1

Öffnungszeiten:

Montag - Samstag 10 - 18 Uhr

Testzentrum Weimar Mitte 1 (Marktstraße 6)

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 10 bis 15 Uhr

Testzentrum Weimar Mitte 2 (Projekt 1, Schützengasse 2, ehemals Testzentrum Kasseturm)

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

Samstag 10.00 Uhr - 14.00 Uhr

Sonntag 10.00 Uhr - 13.00 Uhr

2.b.1. Testung von Mitarbeiter*innen und Gästen bei positiven Corona- Schnelltest:

Bei positivem Schnelltest ist unverzüglich eine Testung der Mitarbeiter*innen mit dem Gesundheitsamt zu vereinbaren. Gäste mit Symptomen werden isoliert und gebeten die Einrichtung schnellstmöglich zu verlassen.

Nach einer bestätigten Infektion sollen alle betroffenen Mitarbeiter*innen und junge Menschen der Einrichtung, in Absprache mit dem Gesundheitsamt getestet werden.

3. **Warnstufe 3: Es finden alle Angebote in festen Gruppen und Gruppenverbänden mit stets demselben Personal statt. Die Gruppengröße ist der jeweiligen Raumgröße anzupassen**

Die Schließung der EJBW bedarf einer Entscheidung des örtlichen Gesundheitsamtes und des TMSGFF im Einvernehmen mit dem TMBJS.

III. Anlagen:

1. Bestätigung der Unterweisung durch die Beschäftigten der Einrichtung

Ich wurde über den Inhalt des Hygieneplans (nach §36 IfSG) inklusive Infektionsschutz-konzept (nach ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund-VO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO) zum Stand vom: 01.06.2021 unterwiesen, habe den Inhalt verstanden und werde die Maßnahmen entsprechend der Anweisungen umsetzen.

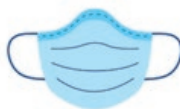
Name Mitarbeiter*in	Datum	Unterschrift

2. Ergänzung der Hausordnung

**Aufgrund Infektionsschutzkonzeptes
(nach ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund-VO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO)
in Verbindung mit dem § 32 Satz 1, §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des
Infektionschutzgesetzes (IfSG)
gelten folgende Änderungen der Hausordnung:**

Zutrittseinschränkungen:









1. Betriebsfremde und Gäste der Einrichtung haben sich anzumelden und den Weisungen der Mitarbeiter*innen zu folgen.
2. Betriebsfremde und Gäste der Einrichtung haben nur Zutritt mit einer Mund-Nasen-Bedeckung.



3. Das Führen eines Besucherstammblautes (Einschränkung der DSGVO – Datenerhebung des Besuches nur zum Zweck der Nachverfolgung im Infektionsfall/Löschung nach 14 Tagen) ist vorgeschrieben.
4. Die Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen durch die anwesenden Personen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesekette, ggf. Rücksichtnahme auf Risikogruppen, ist zwingend erforderlich.
5. Keinen Zutritt von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
6. Bei Zuwiderhandlung wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht und der Zutritt verweigert. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG.

Unterschrift der Leitung

3. Reinigungs- und Desinfektionsplan - Pandemieregulung - COVID-19

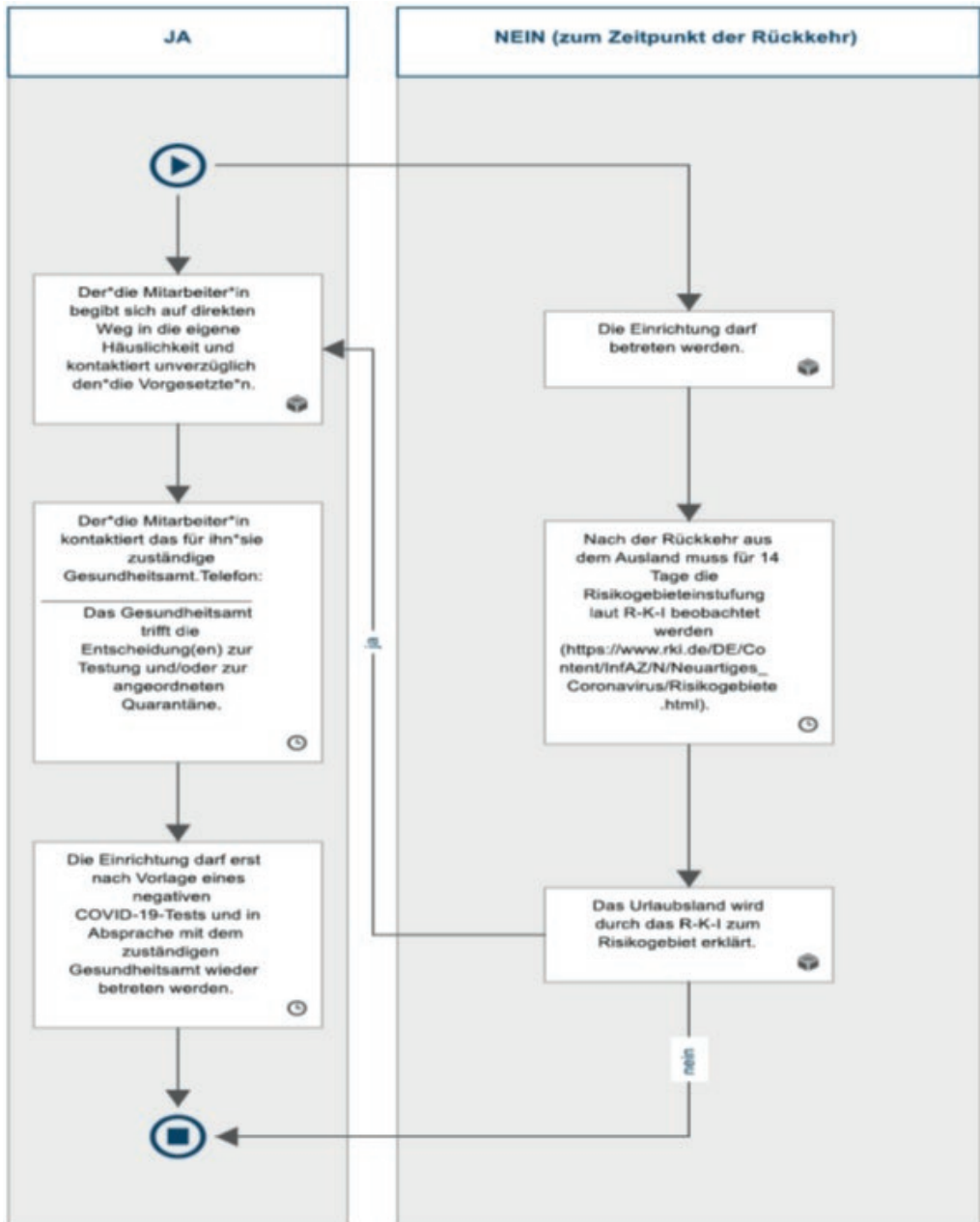
Jugendhilfeeinrichtung ...		Reinigungs- und Desinfektionsplan Pandemieregulung - COVID-19			gültig ab 01.06.2021
Was? Gegenstand, Bereich, Fläche etc.	Wann? Zeitl. Häufigkeit	Wie? Arbeitsverfahren, Geräte & Hilfsmittel	Womit?	Wer	
Im Eingangsbereich:					
 Hände waschen und desinfizieren	Bei jedem Betreten des Gebäudes	Hände anfeuchten, 3 ml Handwaschseife für 20 s in den Händen verteilen, mit Wasser aufschäumen und nach der Reinigung gut abspülen. Hände im Anschluss mit Einwegtüchern bzw. mittels Stoff- Handtuch- Spendern trocknen.	Handwaschlotion	Alle Personen	
Im gesamten Gebäude:					
 Hände waschen	Regelmäßiges und häufiges (anlassbezogenes) Händewaschen mit Wasser und Seife (auch vor der Händedesinfektion)	Hände anfeuchten, 3 ml Handwaschseife für 20 s in den Händen verteilen, mit Wasser aufschäumen und nach der Reinigung gut abspülen. Hände im Anschluss mit Einwegtüchern trocknen.	Handwaschlotion	Alle Personen	
 Hände desinfizieren	Mehrmals täglich oder bei Bedarf	mind. 3 ml Desinfektionsmittel (3 Hübe) über 30 Sekunden in den Händen verreiben Achtung: Auf vollständige Benetzung auch des Handrückens, unter Ringen, in Hautfalten etc. achten!	Sterillium Virugard	Alle Personen	
 Desinfektion von Kontaktflächen wie Handläufe, Türgriffe, Lichtschalter, Oberflächen mit Lebensmittelkontakt etc.	mind. 2x täglich bei Stufe 2b.	Oberflächen mit Desinfektionslösung abwischen		Alle Personen	
 Toilettenbrille und Kontaktflächen im Sanitärbereich	mind. 2x täglich (Empfehlung: vor jeder Benutzung) bei Stufe 2b.	vollflächig einsprühen, kurz warten - nachwischen		Benutzer + HWT + päd. Personal	
 Desinfektion aller Oberflächen	mind. 2x täglich bei Stufe 2b.	Oberflächen mit Desinfektionslösung abwischen		Reinigungs- personal	
 Desinfektion im Sanitärbereich	1x werktäglich bei Stufe 2b.	Böden mit Desinfektionslösung wischen	Siehe Reinigungspla n	Reinigungs- personal	
 Desinfektion KFZ	Bei Nutzung bzw. bei Bedarf	Vor Übernahme / nach Nutzung werden Armaturen (Lenkrad/Schaltknopf/Türgriffe innen/außen) mit Flächendesinfektion desinfiziert.	Siehe Reinigungs- plan im KFZ	Nutzer	

4. COVID-19 – Regelung Kfz-Desinfektion, bei Warnstufe 1 und höher

- In jedem Kfz befindet sich eine Sprühflasche mit Flächendesinfektion - v. Hausmeister.
- Nach Nutzung des Kfz durch Dritte (Praktikant*innen, Teamende) werden Armaturen (Lenkrad/Schaltknopf/Türgriffe innen/außen) desinfiziert.
- Vor Übernahme Dritter (Praktikant*innen, Teamende) wird im Fahrtenbuch geprüft, ob zwischenzeitlich andere Menschen das Kfz genutzt haben. Ist das der Fall, sind vor Fahrtantritt entsprechend die o. a. Armaturen zu desinfizieren.
- Im Bedarfsfall kann zusätzlich desinfiziert werden.

5. Handlungsschema zum Umgang mit Rückkehrern aus Risikogebieten

- Telefonhotline Gesundheitsamt der Stadt Weimar: 762555
- Am Wochenende und außerhalb der Hotline- Zeiten: 116 117



6. Dokumentation der Einsichtnahme einer Testung auf den Virus SARS-CoV-2

aufgrund der Rückkehr aus einem Risikogebiet

aufgrund des Auftretens von Krankheitssymptomen einer COVID-19-Erkrankung

Grundlagen:

- § 3 Abs. 4 und 5 Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb in seiner jeweiligen Fassung.
- aktuelle Ausweisung von internationalen Coronavirus SARS-CoV-2- Risikogebieten des Robert-Koch-Instituts

Vorname und Name:	
Anschrift:	
Einrichtungsträger: Stiftung EJBW	
Name der Einrichtung: Stiftung EJBW Anschrift: Jenaer Str. 2/4, 99425 Weimar	

Hiermit wird bestätigt, dass die Leitung der o. g. Einrichtung Einsicht in das Testergebnis auf den Virus SARS-CoV-2 vom o. g. Person genommen hat und das Testergebnis negativ war.

Ein Folgetest auf Weisung des zuständigen Gesundheitsamtes ist nicht notwendig.

Ein Folgetest auf Weisung des zuständigen Gesundheitsamtes ist notwendig.

Das Testergebnis ist bis zum vorzulegen.

Stiftung Europäische Jugendbildungs- und
Jugendbegegnungsstätte Weimar (EJBW)
Jenaer Str. 2/4, 99425 Weimar

Um mehr Informationen zu erhalten,
kontaktieren

Hygienebeauftragte der Einrichtung:

Ina Roßmeisl

Email: rossmeisl@ejbweimar.de

ejbweimar.de